

Positionspapier

Inkasso als Partner der Wirtschaft stärken – Gleichstellung zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten im Forderungseinzug vollziehen

Berlin, 15. Januar 2025

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Positionspapier
Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten

Seite 2/9

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

I. Hintergrund

Eine halbe Millionen rechtsuchende Gläubiger greifen in insgesamt über 30 Millionen Fällen pro Jahr in Forderungsmanagement und Anspruchsdurchsetzung auf Inkassodienstleister zurück.

Die rechtliche Expertise des Inkassos hilft Unternehmen so dabei, sich auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren und ist in Zeiten des Fach- und Arbeitskräftemangels essentieller Teil einer funktionierenden, arbeitsteiligen Wirtschaft.

Insgesamt führen Inkassodienstleister ihren Auftraggebern jährlich über fünf Milliarden Euro sonst verlorener Liquidität zurück, minimieren die Kosten des Zahlungsverzugs, sorgen für Rechnungstreue und Verlässlichkeit im Wirtschaftsverkehr und stabilisieren Verbraucherpreise.

In einigen Bereichen hemmen unbegründete gesetzliche Einschränkungen die Effizienz des Inkassos - das geht insbesondere zu Lasten der rechtsuchenden Gläubiger.

Der Mehrwert von Inkassodienstleistungen für den Wirtschaftsstandort und einzelne Gläubiger könnte größer sein, wenn die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Forderungseinzug endlich vollständig vollzogen würde. Auch der Gesetzgeber verfolgte mit dem Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht genau dieses Ziel ([„Gleichbehandlung von Rechtsanwältschaft und Inkassodienstleistern“](#), Bundestags-Drucksache 19/20348, S. 1, S. 27).

Wenngleich der Gesetzgeber der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof folgend mittlerweile explizit anerkennt, dass Inkassodienstleister nicht nur im außergerichtlichen Verfahren, sondern auch im gerichtlichen Mahnverfahren dieselben Leistungen wie Rechtsanwälte erbringen, werden beide Akteure dennoch nach wie vor ungleich behandelt.

2. Vorschläge und Anregungen zur Gleichstellung mit Rechtsanwälten

I. Vollmachten

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Demzufolge sind Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten bei der Vornahme

Positionspapier

**Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten**

Seite 3/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

der rechtlichen Handlungen benachteiligt, die ihnen gem. § 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO ausdrücklich gestattet sind.

Eine überzeugende Begründung fehlt. Tatsächlich widerspricht das auch dem Ziel bisheriger Gesetzesänderungen, etwa durch das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und das Legal-Tech-Gesetz.

Betroffene Vorschriften:

- § 88 Abs. 2 ZPO Mangel der Vollmacht

2. Klagerücknahme im Mahnverfahren

Ergänzend zu Punkt 2. und 3. besteht darüber hinaus keine Möglichkeit für Inkassodienstleister, nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid die Klage zurückzunehmen. Durch die daraus resultierende notwendige zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen über diese unbegründete Benachteiligung der Inkassodienstleister hinaus zusätzliche Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

3. Parteiprozess

- Inkassounternehmen können bestimmte Prozesshandlungen nicht vornehmen, die zum Parteiprozess gehören. Beispielsweise kann ein Inkassounternehmen weder Urteil noch Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) o.Ä. beim Prozessgericht anfordern. So kann das Inkassounternehmen keinen klarstellenden Vermerk oder eine Rechtsnachfolgeklauseln bei Urteilen, KFB o.Ä. beantragen.

Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

4. Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Die Vertretungsbefugnis von Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren ist immer wieder Gegenstand von Diskussion und wird in der Praxis der Insolvenzgerichte sehr unterschiedlich gehandhabt. So erscheint eine Klarstellung der Formulierung des § 174 Abs. 1 S. 3 InsO dergestalt geboten, dass

Positionspapier
**Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten**

Seite 4 / 9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Inkassounternehmen den Gläubiger auch bei der Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung vertreten kann. Der Wortlaut der Norm erscheint eindeutig, so dass ein Inkassodienstleister – außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO - den Gläubiger in diesem Klageverfahren vertreten kann. Dennoch wird dies in der Praxis immer wieder in Zweifel gezogen. Außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO gibt es aber keinen sachlichen Grund, Inkassodienstleister von der Vertretung in diesem Verfahren auszuschließen. Diese können schon in der Einzelzwangsvollstreckung diese Qualifizierung prüfen und einsetzen (§ 850f Abs. 2 ZPO) und sind auch berechtigt, die Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anzumelden und insoweit zu begründen. Warum dies nicht in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Die notwendige Sachkunde folgt aus § 11 RDG.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO

5. Verbraucherinsolvenzverfahren

Gesetzliche Klarstellungen sind auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wünschenswert. In § 305 Abs. 4 S. 2 InsO ist geregelt, dass sich der Gläubiger in diesem Verfahren entsprechend § 174 Abs. 1 S. 3 durch einen Inkassodienstleister vertreten lassen kann. Dies umfasst nach dem überwiegenden Verständnis in der Rechtsprechung auch die Postulationsfähigkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Allerdings ist dies nicht unbestritten, was in der Praxis immer wieder zu erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten führt. Es erscheint angezeigt, diese Streitfrage im Sinne einer bestehenden Postulationsfähigkeit zu entscheiden.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO
- § 305 Abs. 4 S. 2 InsO

6. Vertretungsbefugnis im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht

§ 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Dies ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen. Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere

Positionspapier

Zur Gleichstellung von Rechtsdienstleistern und Rechtsanwälten

Seite 5/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Die Praxis zeigt, dass sich Gläubiger in der Regel vor dem Amtsgericht den-noch von einem Anwalt vertreten lassen, weil sie die rechtlichen Folgen scheuen, die eine sachunkundige Geltendmachung des eigenen Anspruchs zur Folge haben könnte. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anwälten. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, Parteiprozess

7. Auskünfte bei Nachlassgerichten

Inkassodienstleister zählen nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gem. § 10 Abs. 2 FamFG. Dies führt dazu, dass ihnen für den Forderungszug notwendige Auskünfte bei den Nachlassgerichten nicht erteilt werden. Eine Begründung dafür ist nicht zu erkennen. Es wird insoweit ange-regt, § 10 Abs. 2 FamFG um eine Nr. 4 zu ergänzen: „4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), soweit ihre Vertretung im Verfahren nach diesem Gesetz der Erbringung einer Rechts- oder Inkassodienstleistung nach § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dient.“

Betroffene Vorschriften:

- § 10 Abs. 2 FamFG, Bevollmächtigte

8. Gebühren bei Vertretung in eigener Sache

Die Frage, ob § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf Inkassounternehmen analog anzuwenden ist, wird von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Anwälten. Mahngerichte, die eine analoge Anwendung ausschließen, lehnen darüber hinaus eine Geltendmachung von Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren in den Fällen ab, in denen die Forderung „zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung“ (§ 2 Abs. 2, 2. Alt. RDG) abgetreten wurde, weil die sog. fiduziarische Abtretung durch das Mahngericht nicht erkennbar ist.

Betroffene Vorschriften:

- § 91 Abs. 2, Satz 3 ZPO

Positionspapier

Zur Gleichstellung von Rechtsdienstleistern und Rechtsanwälten

Seite 6/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

9. Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Inkassounternehmen sind schon jetzt berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen zu beauftragen. Entsprechend der nach § 11 RDG vermittelten Sachkunde, müssen Sie auch die damit einhergehenden Rechtsprüfungen vornehmen. Insbesondere bearbeiten sie auch selbstständig die Monierungen der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsgerichte. Sie sind, ohne dass sich dies sachlich rechtfertigen ließe, jedoch nicht berechtigt, das Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten vor, die dazu führt, dass für das Erinnerungsverfahren bezüglich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die das Inkassounternehmen beantragt hat, ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, dem das Verfahren bisher unbekannt ist. Darüber hinaus entstehen zusätzliche und überflüssige Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 766 ZPO
- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO

10. Immobilierzwangsvollstreckung

Inkassounternehmen dürfen generell keine Immobilierzwangsvollstreckung durchführen. Auch hier sind Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten benachteiligt. Erlangen Inkassounternehmen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens Kenntnis von Immobilieneigentum, so muss für die Immobilierzwangsvollstreckung ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Der Rechtsanwalt, der bisher am Verfahren nicht beteiligt war, keine Kenntnis über das Verfahren hat, kann demzufolge auch keine seriösen juristischen Einschätzungen vornehmen. In der Praxis der Amtsgerichte wird es beispielsweise unterschiedlich gehandhabt, ob ein Inkassodienstleister berechtigt ist, die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zu beantragen. Einerseits wird auf die mangelnde Postulationsfähigkeit nach §§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und § 10 Abs. 2 FamFG verwiesen, andererseits werden diese Vorschriften für nicht anwendbar erachtet, da sich das Verfahren allein nach der Grundbuchordnung (GBO) richte. Das OLG München (15.06.2012, 34 Wx 199/12) hält die Inkassodienstleister für postulationsfähig, während das OLG Celle die Postulationsfähigkeit verneint (v. 18.09.2017, 18 W 38/17). Obwohl die Mehrzahl der Grundbuchämter dem OLG München folgt, ohne dass es hierbei zu beanstandungswürdigen Fällen gekommen ist, werden in der Praxis immer wieder entsprechende Anträge zurückgewiesen.

Diese rechtshistorisch zu begründende formelle Beschränkung der Inkassounternehmen allein auf die Mobilierzwangsvollstreckung ist daher im Lichte der liberalisierenden Tendenzen im Bereich der Rechtsberatung nicht überzeugend begründet und führt zu einer konträren Anwendung der selben gesetzlichen Regelungen.

Positionspapier
**Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten**

Seite 7/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

11. Überlegungen zur Sachkunde

Eine weitere, wünschenswerterweise sogar eine vollständige Gleichstellung der Rechtsdienstleister mit den Rechtsanwälten im Forderungseinzug müsste auch mit einer Diskussion um eine Erweiterung der theoretischen Sachkunde der Rechtsdienstleister einhergehen.

Im Kontext des Legal-Tech-Gesetzes wurde bereits eine Ausweitung der Themenbereiche des § 11 RDG um das gesamte Zivilrecht, einschließlich der inkassorelevanten Teile des Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsrechtes diskutiert.

Der fundamentale Wandel im Datenschutzrecht oder im Verbraucherschutzrecht der letzten Dekade findet zwar Berücksichtigung in den Sachkundelehrgängen und Fortbildungen des BDIU, er schlägt sich in den Anforderungen an die Sachkunde von Rechtsdienstleistern jedoch genauso wenig nieder, wie die steigenden rechtlichen Anforderungen in den laufenden Kostenrechtsdebatten gewürdigt werden.

Der BDIU hat zu diesem Thema ein eigenes [Positionspapier](#) vorgelegt.

12. Verschwiegenheitspflichten

Rechtsanwälte sind Berufsheimnisträger gemäß § 2 BORA bzw. § 43a Absatz 2 BRAO. Eine äquivalente Verschwiegenheitspflicht für Inkassodienstleister würde diesen ermöglichen, wie Rechtsanwälte sensible Daten zu verarbeiten. Damit würde auch Ärzten und Steuerberatern sowie anderen Berufsgruppen, die sensible Daten für Ihre Tätigkeit bearbeiten und speichern müssen, die Möglichkeit eröffnet, den Dienstleister für die Forderungsbeitreibung auszuwählen und nicht ausschließlich auf die Anwaltschaft angewiesen zu sein.

Derzeit haben Inkassodienstleister in diesem Bereich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, der keiner überzeugenden Begründung folgt – gerade vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung, aber auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Betroffene Vorschriften:

- § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
- § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB, Verletzung von Privatheimnissen
- § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht
- § 97 StPO Beschlagnahmeverbot

Positionspapier

**Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten**

Seite 8/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

- § 3 Nr. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 StBerG Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

13. Umgehungsverbote

§ 20 des Code of Conduct des BDIU verbietet es Mitgliedern des BDIU grundsätzlich, die vom Verbraucher angezeigte Stellvertretung – etwa durch einen Rechtsanwalt oder einen Schuldnerberater – zu umgehen. Die Regelung stellt sicher, dass alle Verhandlungen und Mitteilungen über die jeweiligen Vertreter erfolgen, was die betroffenen Parteien vor unüberlegten Handlungen schützt. Die Normierung eines gesetzlichen Umgehungsverbots für Inkassodienstleister analog zu § 20 des BDIU-Code of Conduct im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) wäre ein bedeutender Schritt zur Stärkung des Verbraucherschutzes und zur Sicherstellung fairer Inkassopraktiken.

Drei Fallkonstellationen sollten berücksichtigt werden:

- Verbot, einen vom Schuldner bestellten Rechtsanwalt bei Inkassodienstleistungen zu umgehen
- Verbot, andere vom Schuldner bestellte Vertreter (Vertreter, die keine Rechtsanwälte sind) bei Inkassodienstleistungen zu umgehen
- Verbot, einen vom Gläubiger bestellten Inkassodienstleister zu umgehen.

3. Fazit

Der BDIU setzt sich für die Abschaffung der Ungleichbehandlungen zwischen Rechtsanwälten und Rechts- bzw. Inkassodienstleistern ein, zumal vor allem – wenn auch nicht ausschließlich – Inkassodienstleister benachteiligt werden.

Fortschritte bei der Gleichbehandlung würden dem Ziel Rechnung tragen, dass ein Gläubiger bei der Durchsetzung seiner legitimen Forderungen frei ist, einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsdienstleister zu beauftragen – ohne dadurch Nachteile zu befürchten zu müssen.

Positionspapier
**Zur Gleichstellung
von Rechtsdienstleistern
und Rechtsanwälten**

Seite 9/9

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de